

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei Lenggries (Bücherei-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Lenggries folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bücherei Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung der Gemeindebücherei in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist Gebührensschuldner, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld die elterliche Sorge ausübt (§§ 1626 ff. BGB). Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr (Ausleihe) wird für die Inanspruchnahme der Bücherei der Gemeinde Lenggries bei der Anmeldung erhoben.
- (2) Das Versäumnisentgelt und die sonstigen Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Anspruchs gegenüber dem Gebührensschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren und Entgelte sind mit ihrem Entstehen sofort zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Art der Inanspruchnahme von Leistungen der Gemeindebücherei.

§ 5 Ausleihe

Für die Ausleihe von Medien werden von der Gemeinde folgende pauschale Gebühren erhoben:

a)	Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	5,00 €
b)	Schüler, Studenten mit Nachweis	5,00 €
c)	Behinderte mit Nachweis (mindestens 80 % GdB)	5,00 €
d)	für alle anderen Personen	10,00 €
e)	Familienkarte (ab 3 Familienmitglieder)	15,00 €
f)	Gästekarte	2,00 €

Die Jahresgebühren berechtigen den Leser jeweils für den Zeitraum eines Jahres ab Einzahlung zur Nutzung der Bücherei.

§ 6 Bearbeitungsgebühren

Folgende Bearbeitungsgebühren werden erhoben:

a)	für die Ersatzausstellung eines verlorenen Benutzerausweises	2,00 €
b)	für die Beschaffung von Büchern über Fernleihe pro Medium	2,00 €
c)	für die Vorbestellung von Büchern oder Medien pro Medium (Bestellte Medien werden 1 Woche reserviert)	0,50 €
d)	bei Beschädigung oder Verlust eines Strichcode-Etiketts auf der Rückseite eines Mediums	1,00 €
e)	Beschaffung eines neuen Mediums nach Beschädigung oder Verlust (zusätzlich zu den Kosten der Wiederbeschaffung nach § 9)	3,00 €

§ 7 Versäumnisgebühr

Bei Überschreitung der Leihfrist ohne vorherige Genehmigung wird je Kalendertag und Medium folgende Gebühr erhoben: 0,50 €

Die Versäumnisgebühr wird ab dem fünften Tag der Fristüberschreitung fällig. Als Säumnistage gelten die Tage, an denen die Bücherei geöffnet ist. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 8 Mahngebühren

Entlehene Medien, die nicht fristgerecht zurückgegeben werden, werden nach 14 Tagen kostenpflichtig angemahnt. Folgende Mahngebühren sind pro Mahnvorgang (unabhängig von der Anzahl der dabei angemahnten Medien) zu entrichten:

- | | |
|-----------------------|--------|
| a) für die 1. Mahnung | 2,50 € |
| b) für die 2. Mahnung | 3,50 € |
| c) für die 3. Mahnung | 7,00 € |

§ 9 Kostensatz für die Wiederbeschaffung nicht zurückgegebener Medien

Werden dreimal angemahnte Bücher oder andere Medien nicht zurückgegeben, so behält sich die Gemeinde vor, dem Entleiher den Wiederbeschaffungswert der Medien, die Gebühren nach § 6 Ziffer d und e sowie angefallene Portokosten in Rechnung zu stellen.

§ 10 Gebührenbefreiung

Inhabern einer Sozialcard sowie Schulklassen und Kindergärten wird die Ausleihgebühr nach § 5 erlassen.

§ 11 Ausschluss

Durch schriftliche Verfügung der Gemeinde können Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, zeitweise, bei schweren Verstößen auch dauernd, von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2004 außer Kraft.

GEMEINDE LENGGRIES
Lenggries, den 17.05.2010

Werner Weindl
1. Bürgermeister